

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 60 (1973)
Heft: 6: Parkhäuser, Parkings

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Laufende Wettbewerbe

Veranstalter	Objekte	Teilnahmeberechtigt	Termin	Siehe werk
Gemeinderat Lausen BL	Gemeindezentrum Lausen	Alle Architekten, die seit dem 1. Januar 1971 in den Kantonen Basel-Stadt, Baselland, Aargau und Solothurn wohnen und im Schweizerischen Architektenregister eingetragen sind	31. August 1973	März 1973
Gemeindeverband für die Regionalschule Süd des Bezirkes Brig VS	Regionalschulanlage Süd des Bezirkes Brig	Architekten und Architekten-Techniker, die seit dem 1. Januar 1971 im Kanton Wallis niedergelassen oder heimatberechtigt sind	30. Juni 1973	März 1973
Gemeindeverwaltung von Leuk-Stadt VS	Primarschulanlage von Leuk-Susten	Alle Fachleute, die seit dem 1. März 1972 im Kanton Wallis niedergelassen oder heimatberechtigt sind	31. Juli 1973	April 1973
Einwohnergemeinde Baden	Künstlerische Ausgestaltung der Schulanlage Pfaffechappe	Künstler, die in Baden und Ennetbaden wohnhaft oder heimatberechtigt sind	31. August 1973	Juni 1973

Zur Frage der Altstadterhaltung

Über die Aktualität des Altstadtschutzes erhalten wir folgende Stellungnahme, welche in diesem Zusammenhang auch die Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes berücksichtigt.

In den ersten Jahren nach dem zweiten Weltkrieg beneideten uns die vom Krieg heimgesuchten Länder um unsere verschont gebliebenen Altstädte. Seitdem hat bei uns die von der Hochkonjunktur getragene Bauentwicklung zur Vandalisierung weiter Teile der Altstädte geführt. An die Stelle zahlreicher dieser Entwicklung zum Opfer gefallener Altstadthäuser traten Neubauten, die manchenorts wenigstens mit einer am alten Modell nachgebildeten Stiffassade getarnt wurden. Im kriegsversehrten Ausland wurden inzwischen mit viel Liebe und Sachkunde die meisten zerstörten Altstadtteile nach alten Plänen wieder aufgebaut. Dieser Wiederaufbau umfasste in vielen Fällen die Wiederherstellung nicht nur der alten Fassaden, sondern auch der alten, stilkonformen Innenarchitektur. Infolge dieser verschiedenen Entwicklung bei uns und in den betroffenen Ländern hat die Schweiz für die Altstadtliebhaber unter den Touristen manches von ihrer ursprünglichen Anziehungskraft eingebüsst.

Die Gründe der für unsere Altstädte bedauernden Entwicklung sind verschiedenartig. Zum Teil liegen sie im Mangel an kunsthistorischem Verständnis nicht nur der Bauherrschaft, sondern auch vieler Architekten. Ein Land, dem ein so bedeutendes architektonisches Erbe wie der Schweiz überliefert wurde, sollte bei der Ausbildung seiner Architekten mehr Gewicht auf die Vermittlung der erforderlichen kunsthistorischen bzw. stilistischen Kenntnisse legen, als dies bei uns der Fall ist. Einen weiteren Grund bildet der Umstand, dass einzelne Teile der Altstädte zu den Hauptadern des Geschäftslebens gehören. In solchen Quartieren, die immer mehr Geschäfts- und Bürozzwecken und immer weniger Wohnzwecken dienen, lässt sich die historische Innenarchitektur der Altstadthäuser auf

die Dauer nicht erhalten. Man muss sich dort mit der Auflage begnügen, im Interesse der Altstadtsilhouette wenigstens die Altstadtfassaden zu konservieren bzw. bei einem Neubau profiltreu zu kopieren. Der wertvollen Elemente der dort zum Abbruch gelangenden Innenarchitekturen haben sich die kantonalen Baudenkmalpfleger anzunehmen. Für eine angemessene Lagerung dieser Elemente muss Sorge getragen werden bis zur Komplettierung des antiken Innenausbau anderer Altstadthäuser oder ländlicher Herrnsitze, die Wohn- oder Repräsentationszwecken dienen.

Wie umstritten auch die sog. Baubeschlüsse sein mögen, so ist doch anzuerkennen, dass sie während der Dauer ihrer Geltung mit den Instrumenten des für Wohn- und Geschäftshäuser erlassenen Abbruchverbots und der Ausführungssperre einen wertvollen Beitrag für den Altstadtschutz zu leisten vermögen.

Gemäss Art. 1 der bundesrätlichen Verordnung zur Stabilisierung des Baumarktes vom 10. Januar 1973 ist der Begriff Abbruch weit gefasst. Danach ist unter Abbruch nicht nur die völlige Abtragung oder Auskernung eines bestehenden Gebäudes zu verstehen, sondern auch die Entfernung wesentlicher Bestandteile desselben. Durch diese weite Begriffsdefinition lässt sich verhindern, dass es unter dem Titel «Umbauarbeiten» praktisch zu einer weitgehenden Eliminierung des antiken Innenausbau eines Altstadthauses kommt. Im Sinne von Abs. 2 des genannten Artikels gilt dies besonders für Umbauarbeiten, die zur Veränderung der bisherigen Nutzung des Gebäudes und zur Beseitigung preisgünstiger Familienwohnungen führen. Umbauarbeiten, die durch ihr Ausmass auf eine Verletzung des Abbruchverbots hinauslaufen, geraten übrigens in Konflikt mit der Ausführungssperre, die gemäss Art. 16 der genannten bundesrätlichen

Verordnung grundsätzlich auch Umbauten erfasst. Im Sinne von Art. 5 des einschlägigen Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1972 bzw. von Art. 39 der betr. bundesrätlichen Verordnung vom 10. Januar 1973 und von Art. 4 der Verordnung des EVD über die Merkmale des preisgünstigen Wohnungsbaus sowie der Luxusbauten vom 23. August 1972 soll die Ausführungssperre auch die Erstellung kostspieliger Wohnungen verhindern. Umbauten in Altstadthäusern von einem Umfang, der das Abbruchverbot verletzt, sind heute bekanntlich mit solchen Kosten verbunden, dass sich notwendigerweise daraus übertrieben hohe Mietzinse ergeben. Es ist anzunehmen, dass die Denkmalpfleger darüber wachen werden, dass die zuständigen kommunalen und kantonalen Instanzen die Bestimmungen über Abbruchverbot und Ausführungssperre im Zusammenhang mit den Altstädten strikt zur Anwendung bringen. A.G.

